

Prüfung der Barrierefreiheit öffentlicher Räume in Freiham

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16207

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 25.06.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 17.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589 (Anlage 1) beschlossen. Für die Empfehlung erfolgten zwei Zwischennachrichten, da die gesetzte Frist nicht eingehalten werden konnte.

Mit der Empfehlung wird die Prüfung der öffentlich genutzten Räume auf Barrierefreiheit durch eine fachkundige Person innerhalb des Referats für Stadtplanung und Bauordnung Lokalbaukommission sowie die Erstellung und Veröffentlichung einer Mängelliste bezüglich der Barrierefreiheit beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter. Zur Information des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist im Zuge der Genehmigungsverfahren für den Vollzug der Bayerischen Bauordnung und die damit verbundenen Anforderungen an Barrierefreiheit von Gebäuden zuständig. Diese Anforderungen sind im Art. 48 Bayerischen Bauordnung i.V.m. DIN 18040 beschrieben. Als Mindestanforderung müssen Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen mindestens ein barrierefreies Stockwerk aufweisen.

Weiterhin sind Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei zu gestalten.

Grundsätzlich sind nach dem Willen des Gesetzgebers die Bauherrn selbst für die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Anforderungen zuständig. Eine präventive Prüfung findet nur noch bei Sonderbauten statt. Im vereinfachten Verfahren sowie bei Freistellungsverfahren geht der Gesetzgeber bei der Einhaltung der Anforderungen an Barrierefreiheit von Eigenverantwortung aus.

Im Bauvollzug sind stichprobenhafte Überprüfungen möglich. Werden Mängel bekannt, kann gezielt auf die Bauherrn zugegangen und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden. Eine flächendeckende Überwachung ist aus Gründen der Personalkapazität nicht möglich.

Dem Vorschlag, Mängellisten bezüglich der Barrierefreiheit zu erstellen und durch den Bezirksausschuss öffentlich bekannt zu geben, kann nicht entsprochen werden.

Der Bezirksausschuss hat und nutzt das Recht die Einsicht der Eingabepläne zu beantragen. Im Rahmen dieser Einsichtnahme, ist es dem Bezirksausschuss im Einzelfall auch möglich, die Pläne auf Barrierefreiheit zu überprüfen und diesbezügliche Einwände zu erheben. Die Weitergabe einer Mängelliste bzw. eine Veröffentlichung von Mängeln bei privaten Bauvorhaben dürfte sich dagegen schon aus Gründen des Datenschutzes verbieten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat und wird das Thema Barrierefreies Bauen zeitnah zum Gegenstand einer stadtweiten Stichprobe machen, um dem Belang den ihm zustehenden hohen Wert immer wieder ins Bewusstsein von Bauherrn zu bringen und damit ein sachgerechtes Umgehen zu fördern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Frau Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Prüfung der gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit von Gebäuden bereits durch fachkundige Sachbearbeiter*innen vorgenommen wird und dem Vorschlag der Durchführung einer Mängelliste nicht entsprochen werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss (20-26 V 16207)<

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22. Aubing-Lochhausen-Langwied der
Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3 zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 22
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
7. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
zum Vollzug des Beschlusses.

V. Abdruck von I. - IV.

1. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/43
Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung
 kann vollzogen werden
 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden
 - Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
 - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)
- Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/43
i.A.

Telefon: 0 233-21501
Telefax: 0 233-25810

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Verwaltung zu Team 43 Technik
- Stadtbezirke 20, 21, 22
PLAN-HAIV-43V

**Prüfung der Barrierefreiheit öffentlicher Räume in
Freiham
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 -
Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16207

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-
Langwied am**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 17.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589 (Anlage 1) beschlossen. Für die Empfehlung erfolgten zwei Zwischennotizen, da die gesetzte Frist nicht eingehalten werden konnte.

Mit der Empfehlung wird die Prüfung der öffentlich genutzten Räume auf Barrierefreiheit durch eine fachkundige Person innerhalb des Referats für Stadtplanung und Bauordnung Lokalbaukommission sowie die Erstellung und Veröffentlichung einer Mängelliste bezüglich der Barrierefreiheit beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter. Zur Information des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist im Zuge der Genehmigungsverfahren für den Vollzug der Bayerischen Bauordnung und die damit verbundenen Anforderungen an Barrierefreiheit von Gebäuden zuständig. Diese Anforderungen sind im Art. 48 Bayerischen Bauordnung i.V.m. DIN 18040 beschrieben. Als Mindestanforderung müssen Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen mindestens ein barrierefreies Stockwerk aufweisen. Weiterhin sind Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei zu gestalten.

Grundsätzlich sind nach dem Willen des Gesetzgebers die Bauherrn selbst für die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Anforderungen zuständig. Eine präventive Prüfung findet nur noch bei Sonderbauten statt. Im vereinfachten Verfahren sowie bei Freistellungsverfahren geht der Gesetzgeber bei der Einhaltung der Anforderungen an Barrierefreiheit von Eigenverantwortung aus.

Im Bauvollzug sind stichprobenhafte Überprüfungen möglich. Werden Mängel bekannt, kann gezielt auf die Bauherrn zugegangen und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden. Eine flächendeckende Überwachung ist aus Gründen der Personalkapazität nicht möglich.

Dem Vorschlag, Mängellisten bezüglich der Barrierefreiheit zu erstellen und durch den Bezirksausschuss öffentlich bekannt zu geben, kann nicht entsprochen werden.

Der Bezirksausschuss hat und nutzt das Recht die Einsicht der Eingabepläne zu beantragen. Im Rahmen dieser Einsichtnahme, ist es dem Bezirksausschuss im Einzelfall auch möglich, die Pläne auf Barrierefreiheit zu überprüfen und diesbezügliche Einwände zu erheben. Die Weitergabe einer Mängelliste bzw. eine Veröffentlichung von Mängeln bei privaten Bauvorhaben dürfte sich dagegen schon aus Gründen des Datenschutzes verbieten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat und wird das Thema Barrierefreies Bauen zeitnah zum Gegenstand einer stadtweiten Stichprobe machen, um dem Belang den ihm zustehenden hohen Wert immer wieder ins Bewusstsein von Bauherrn zu bringen und damit ein sachgerechtes Umgehen zu fördern.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00589 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Frau Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Prüfung der gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit von Gebäuden bereits durch fachkundige Sachbearbeiter*innen vorgenommen wird und dem Vorschlag der Durchführung einer Mängelliste nicht entsprochen werden kann.
2. Die Empfehlung Nr.20-26 / E 00589 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22. Aubing-Lochhausen-Langwied der
Landeshauptstadt München

Der/ die Vorsitzende

Die Referentin

.....

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 22
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle West (1x)
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
zum Vollzug des Beschlusses.

V. Abdruck von I. - IV.

1. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/43

Der Beschluss vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

VI. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann/soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/43
i.A.



Antrag in der Bürgerversammlung am 17.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die Bürgerschaft zu beschließen, dass in der Verwaltung der LHM, am besten aus der Lokalbaukommission eine fachkundige Person bestellt wird, die die neu gebauten öffentlich genutzten Räume auf Barrierefreiheit überprüft. Diese Person kann aus dem entsprechenden Fachkreis des Behindertenbeirates sein, sollte sich dort aber niemand finden, so soll ein städtischer Angestellter oder Beamter dies übernehmen. Diese Person soll eine Mängelliste erstellen und dem BA 22 zur Kenntnis bringen. Letzterer soll diese Liste öffentlich in einer Sitzung bekannt machen.

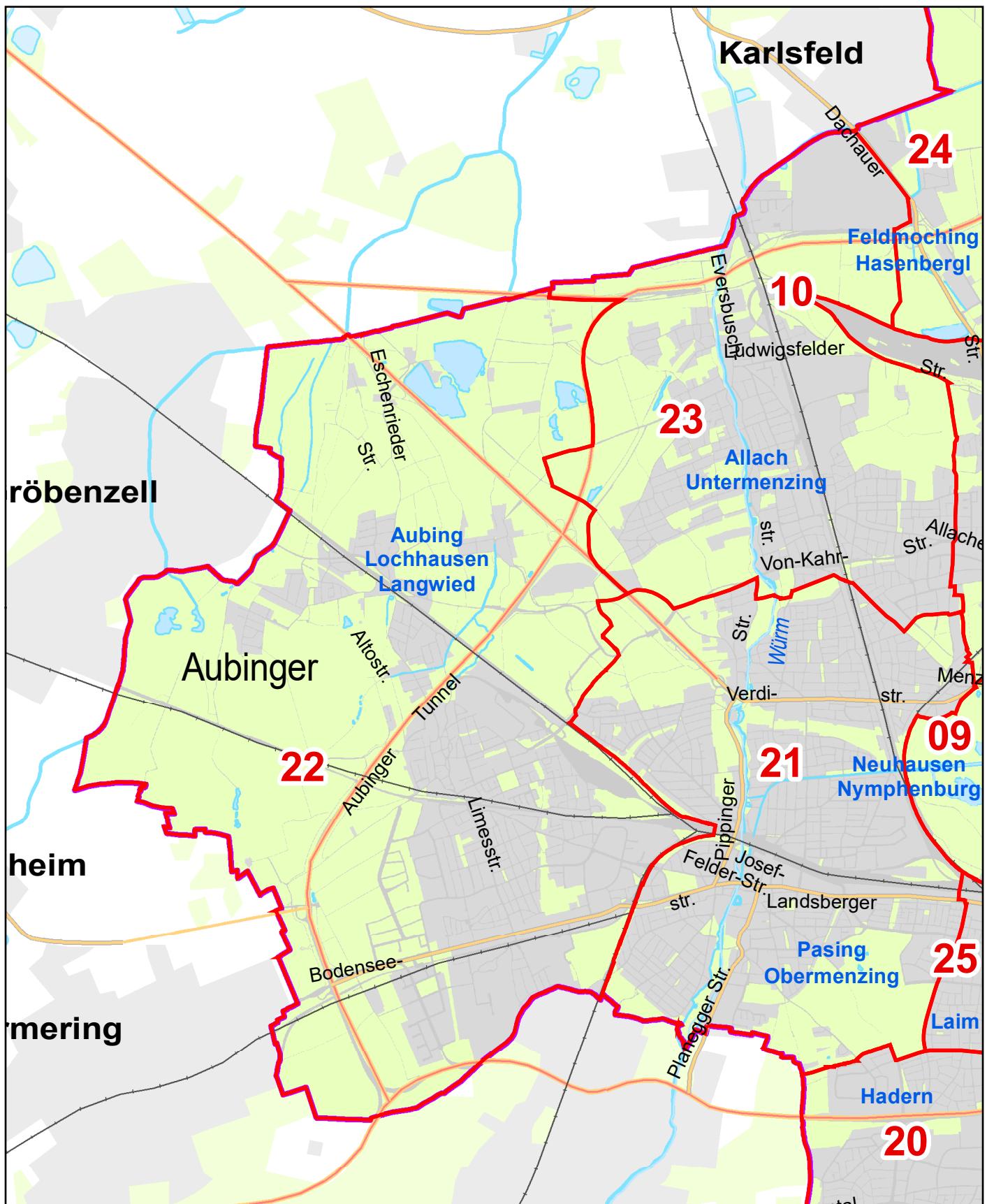
Begründung:

Freiham wurde beworben, dass er als inklusiver Stadtteil gebaut wird. Dies ist leider mitnichten der Fall, wie bereits einige fertig gestellte Gebäude ergeben haben. Durch die alleinige Bekanntmachung solcher Missstände, wird in der Öffentlichkeit und auch in der Fachwelt, das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Barrierefreiheit geschult.

Später könnte man diese Mängelliste auch auf den gesamten öffentlichen Raum, also auch auf den Straßenraum ausdehnen, um eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erhalten.



mit Melheit annehmen

**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:57 032

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

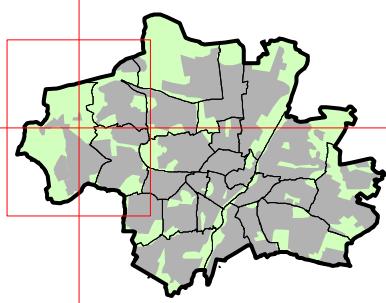
Landeshauptstadt
München
**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Ersteller

Sofia Supper

Erstellungsdatum

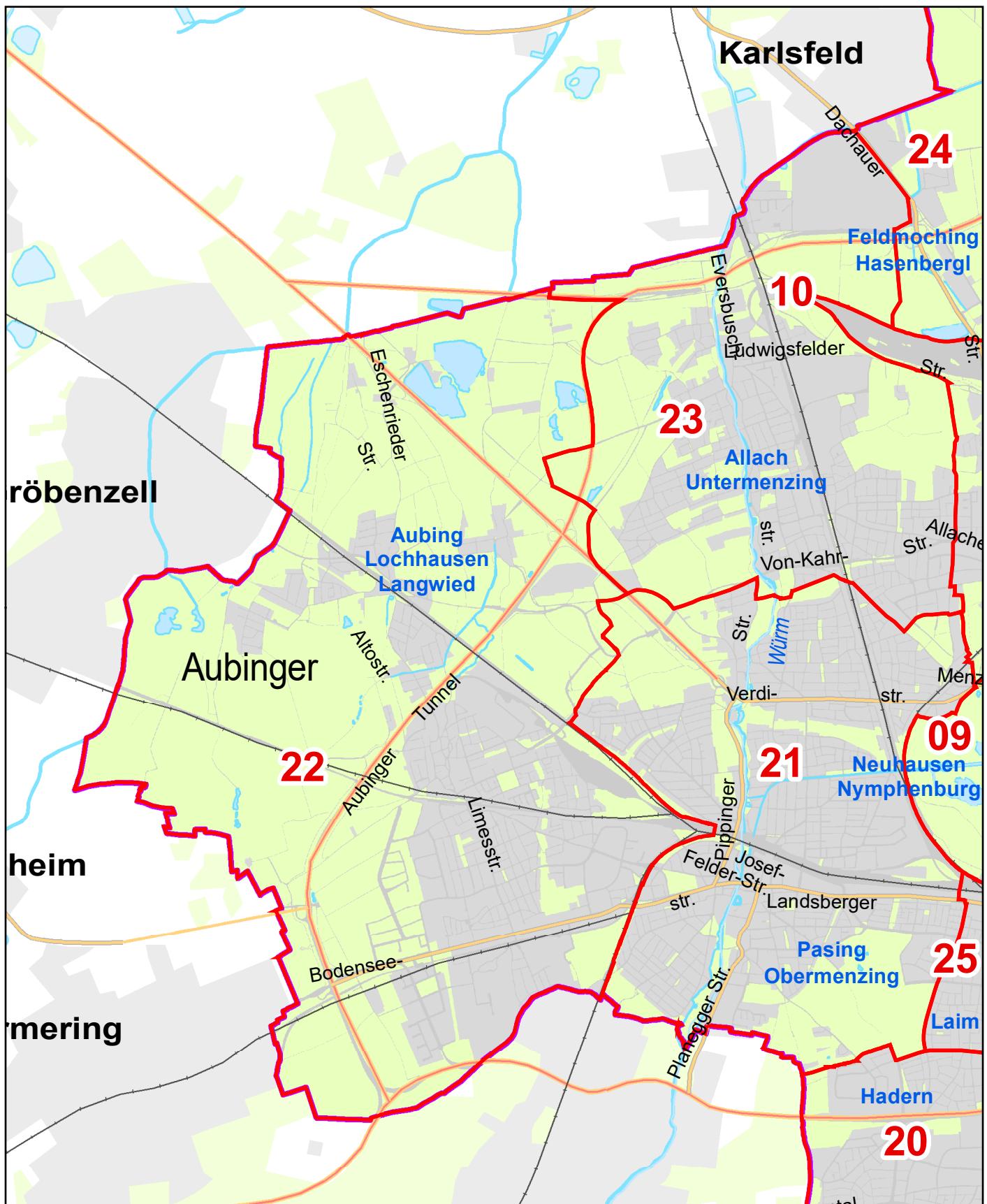
09.09.2022



0

3.300 m



**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:57 032

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

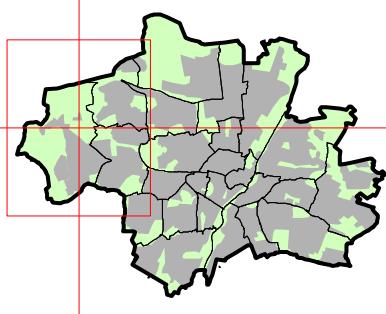
Landeshauptstadt
München
**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Ersteller

Sofia Supper

Erstellungsdatum

09.09.2022



0

3.300 m

